

TE Lvwg Beschluss 2015/3/25 VGW- 221/077/2655/2015/VOR

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2015

Entscheidungsdatum

25.03.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

50/03 Personenbeförderung, Güterbeförderung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art. 83 Abs2

GelverkG §13

GelverkG §16

BetriebsO 1994 §4

BetriebsO 1994 §6

VwGVG §28

VwGVG §54

AVG §68

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GelverkG § 13 heute
2. GelverkG § 13 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2021
3. GelverkG § 13 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2019
4. GelverkG § 13 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2021
5. GelverkG § 13 gültig von 14.01.2017 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2017
6. GelverkG § 13 gültig von 17.02.2006 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2006
7. GelverkG § 13 gültig von 08.03.1996 bis 16.02.2006
1. GelverkG § 16 heute
2. GelverkG § 16 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2021
3. GelverkG § 16 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2019

4. GelverkG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
5. GelverkG § 16 gültig von 14.02.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013
6. GelverkG § 16 gültig von 01.09.2012 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
7. GelverkG § 16 gültig von 17.02.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2006
8. GelverkG § 16 gültig von 24.07.1999 bis 16.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/1999
9. GelverkG § 16 gültig von 08.03.1996 bis 23.07.1999

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 54 heute
2. VwGVG § 54 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 54 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Oppel über die Vorstellung des Herrn C. S., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6.2.2015, VGW-221/V/077/RP28/33189/2014, und die Beschwerde des Genannten gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 17.9.2014, Zl. T/260/VA/14, mit welchem der Antrag vom 3.9.2014 auf Erteilung des Taxiausweises gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, den Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Oppel über die Vorstellung des Herrn C. S., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6.2.2015, VGW-221/V/077/RP28/33189/2014, und die Beschwerde des Genannten gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 17.9.2014, Zl. T/260/VA/14, mit welchem der Antrag vom 3.9.2014 auf Erteilung des Taxiausweises gemäß Paragraph 68, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 VwGVG wird auf Grund der Vorstellung gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6.2.2015, VGW-221/V/077/RP28/33189/2014, der Beschwerde stattgegeben und werden das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6.2.2015, VGW-221/V/077/RP28/33189/2014 sowie der Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 17.9.2014, Zl. T/260/VA/14, behoben und die Angelegenheit zur Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises an die Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, zurückverwiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 54, Absatz eins, VwGVG wird auf Grund der Vorstellung gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6.2.2015, VGW-221/V/077/RP28/33189/2014, der Beschwerde stattgegeben und werden das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6.2.2015, VGW-221/V/077/RP28/33189/2014 sowie der Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 17.9.2014, Zl. T/260/VA/14, behoben und die Angelegenheit zur Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises an die Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Zur Beschwerde und zur Vorstellung:

Der Beschwerdeführer hat am 3.9.2014 bei der Landesdirektion Wien, Verkehrsamt, die Ausstellung eines Taxilenkerausweises beantragt. Dieser Antrag wurde von der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, mit Bescheid vom 17.9.2014, Zl. T/260/VA/14, gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 16.10.2014 rechtzeitig Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Das Verwaltungsgericht Wien wies die Beschwerde durch den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Landesrechtspfleger mit Erkenntnis vom 6.2.2015 als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid. Dieses Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seiner damaligen rechtsfreundlichen Vertretung am 20.2.2015 zugestellt. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beschwerdeführer am 6.3.2015 Vorstellung an den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Richter. Der Beschwerdeführer hat am 3.9.2014 bei der Landesdirektion Wien, Verkehrsamt, die Ausstellung eines Taxilenkerausweises beantragt. Dieser Antrag wurde von der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, mit Bescheid vom 17.9.2014, Zl. T/260/VA/14, gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 16.10.2014 rechtzeitig Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Das Verwaltungsgericht Wien wies die Beschwerde durch den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Landesrechtspfleger mit Erkenntnis vom 6.2.2015 als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid. Dieses Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zu Händen seiner damaligen rechtsfreundlichen Vertretung am 20.2.2015 zugestellt. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beschwerdeführer am 6.3.2015 Vorstellung an den nach der Geschäftseinteilung zuständigen Richter.

In seiner Beschwerde brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, es treffe zwar zu, dass die Behörde einen früheren Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises mit Bescheid vom 5.3.2014, Zl. T/260/VA/14, abgewiesen habe. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass der ursprüngliche Vorfall, welcher der Verweigerung des Taxilenkerausweises zu Grunde liege, am 11.10.2010 stattgefunden habe und in der Zwischenzeit mehr als vier Jahre vergangen seien, in denen sich der Beschwerdeführer wohlverhalten habe. Gegenüber dem zitierten abweisenden Bescheid habe sich der Sachverhalt insoweit maßgeblich geändert, als sich die Zeit des Wohlverhaltens maßgeblich verlängert habe. Außerdem legte der Beschwerdeführer näher dar, warum das von ihm im Jahr 2010 begangene Delikt seiner Ansicht nach nicht so schwerwiegend sei, dass es ein Vorenthalten des Taxilenkerausweises über einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tatzeitpunkt, rechtfertigen würde.

Das Verwaltungsgericht legte in seinem Erkenntnis, gegen das sich die Vorstellung richtet, im Wesentlichen dar, dass Alkoholdelikte, vor allem das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften überhaupt zähle. In Anwendung der ständigen Rechtsprechung des VwGH und unter Berücksichtigung der Schwere des Delikts sei für eine neue (in eventu auch anderslautende) Entscheidung so lange kein Raum, bis die rechtskräftige Vormerkung getilgt sei. Auf diesen Umstand hätte die belangte Behörde in ihrer Entscheidung vom 17.9.2014 auch hingewiesen. Es bestehe daher kein Bedarf, den rechtskräftigen Bescheid der belangten Behörde vom 5.3.2014 aufzuheben oder abzuändern. Die Zurückweisung wegen entschiedener Sache sei daher spruchgemäß zu bestätigen gewesen.

In seiner Vorstellung brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er sei am 11.10.2010 in der Nähe seiner Wohnung privat in einem Lokal gewesen, als er um ca. 4:00 Uhr in der Früh von einem Polizisten aufgefordert worden sei, sich auszuweisen. Er habe seinen Ausweis nicht bei sich gehabt und sei deshalb mit dem Polizisten zu seinem PKW gegangen. Da dieser in einer Ladezone geparkt gewesen sei, sei er von dem Polizisten aufgefordert worden, seinen PKW umzuparken. Dies hätte der Beschwerdeführer auch getan. Dabei habe ihn jedoch ein zweiter Polizist zu einem Alkoholtest aufgefordert, welcher eine Alkoholisierung ergeben hätte. In der Folge sei dem Beschwerdeführer für die Dauer von einem Monat sein Führerschein entzogen worden.

Die belangte Behörde hätte ihm jedoch als Folge dieses Vorfalles auch seine „Konzession für das Taxigewerbe entzogen“ (gemeint war offenkundig die Nichtausstellung des Taxilenkerausweises). Diese „Entziehung seiner Konzession“ (gemeint war offenkundig die Nichtausstellung des Taxilenkerausweises) treffe ihn wirtschaftlich und persönlich hart. Er habe daraus persönliche Konsequenzen gezogen. Er trinke nicht und sei ruhig und häuslich geworden. Er habe sich seither seit ca. viereinhalb Jahren im Straßenverkehr wohl verhalten und sei auf die Einhaltung der StVO und des KFG sorgfältig bedacht.

Seit dem einmaligen Vorfall im Jahr 2010 werde dem Vorstellungswerber die Wiedererteilung der „Taxikonzession“ (offenkundig gemeint: Ausstellung des Taxilenkerausweises) verweigert. Zuletzt habe er am 3.9.2014 einen Antrag auf Ausstellung des Taxilenkerausweises beim zuständigen Verkehrsamt der Landespolizeidirektion Wien eingebracht. Für

den Vorstellungswerber bilde die „Taxikonzession“ (gemeint: der Taxilenkerausweis) seine Lebensgrundlage. Er sei derzeit als arbeitslos gemeldet und beziehe Notstandshilfe. Er bereue den einmaligen Vorfall im Jahr 2010 sehr und beachte die Verkehrsvorschriften nunmehr genauestens.

Die Landespolizeidirektion Wien hätte den Antrag des Vorstellungswerbers auf Erteilung des Taxilenkerausweises inhaltlich prüfen müssen. Die Zurückweisung des Antrags sei nicht rechtmäßig gewesen. Zusage der Rechtsprechung des VwGH sei die Behörde verpflichtet, bei ihrer rechtlichen Beurteilung ein zwischenzeitiges Wohlverhalten des Antragstellers zu berücksichtigen. Der VwGH habe in einem Erkenntnis (VwGH 16.10.2002, Zl. 99/03/0147) bereits ein Wohlverhalten von weit über zwei Jahren als ausreichend erachtet, um die Vertrauenswürdigkeit eines Antragstellers als wieder hergestellt zu beurteilen. Das Wohlverhalten des Antragstellers während eines bestimmten Zeitraumes sei daher für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ausschlaggebend. Gemäß der Rechtsprechung des VwGH sei der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr auch keine „Automatik“ in dem Sinn zu entnehmen, dass nach Begehung eines Alkoholdelikt der Ausweis „frühestens fünf Jahre nach dem Ereignis“ wieder ausgestellt werden dürfe.

Darüber hinaus seien auch die Umstände der seinerzeitigen Tat zu berücksichtigen. Ihm sei zugute zu halten, dass er damals in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung angetroffen worden sei und einer Aufforderung eines Polizisten, sein Fahrzeug um zu parken, Folge geleistet habe. Angesichts der Umstände des Einzelfalles sei eine fünfjährige Sperre unangemessen hart.

Der Vorstellungswerber beantrage daher, den angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Wien zu beheben und dem Vorstellungswerber die „Konzession“ für das Taxigewerbe zu erteilen sowie einen entsprechenden Taxilenkerausweis ausstellen zu lassen, in eventu das durch den Landesrechtspfleger gefällte Erkenntnis aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Landespolizeidirektion Wien zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuweisen.

Aus der Aktenlage ersichtlicher Sachverhalt:

Aus den Verwaltungsakten der Behörde und aus den Gerichtsakten ist folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt ersichtlich:

Aus dem Akt S 16.../2010 der nunmehrigen Landespolizeidirektion Wien geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 11.10.2010 in Wien, H.-straße, um 05:01 Uhr als Lenker des PKW ..., silber, Kennzeichen W-..., einer Atemluftalkoholuntersuchung unterzogen wurde, welche bei der ersten Messung um 05:06 Uhr einen Atemluftalkoholwert von 0,53 mg/l und bei der zweiten Messung einen Atemluftalkoholgehalt von 0,56 mg/l ergeben hat. Zu seiner Rechtfertigung gab der Beschwerdeführer an, er habe einen anderen Parkplatz suchen wollen. Aus dem Akt S 16... aus 2010, der nunmehrigen Landespolizeidirektion Wien geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 11.10.2010 in Wien, H.-straße, um 05:01 Uhr als Lenker des PKW ..., silber, Kennzeichen W-..., einer Atemluftalkoholuntersuchung unterzogen wurde, welche bei der ersten Messung um 05:06 Uhr einen Atemluftalkoholwert von 0,53 mg/l und bei der zweiten Messung einen Atemluftalkoholgehalt von 0,56 mg/l ergeben hat. Zu seiner Rechtfertigung gab der Beschwerdeführer an, er habe einen anderen Parkplatz suchen wollen.

Anlässlich dieser Kontrolle wurde ihm am 11.10.2010 um 05:15 Uhr sein Führerschein vorläufig abgenommen.

Mit Straferkenntnis vom 27.10.2010, Zl. S 16.../10, wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, zur ob genannten Zeit am ob genannten Ort seinen ob genannten PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,53 mg/l Atemluftalkoholgehalt gelenkt und dadurch gegen § 5 Abs. 1 StVO verstoßen zu haben. Mit Straferkenntnis vom 27.10.2010, Zl. S 16.../10, wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, zur ob genannten Zeit am ob genannten Ort seinen ob genannten PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,53 mg/l Atemluftalkoholgehalt gelenkt und dadurch gegen Paragraph 5, Absatz eins, StVO verstoßen zu haben.

Aus dem Akt E/16.../2009, E/17.../2010, E/19.../2010 und E/31.../2011 geht insbesondere hervor, dass dem Beschwerdeführer im Jahr 2010 zweimal seine Lenkerberechtigung entzogen worden ist. Zum ersten Mal wurde ihm die Lenkerberechtigung mit Bescheid vom 20.4.2010, Zl. IV-E/16.../09, entzogen, weil er der Aufforderung, eine zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachten erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen, nicht entsprochen hatte. Zum zweiten Mal wurde ihm die - zwischenzeitig offenbar wieder erlangte - Lenkerberechtigung mit Bescheid vom 8.11.2010, Zl. IV-E/19.../10, für die Dauer von einem Monat entzogen, und zwar gerechnet von der

vorläufigen Abnahme seines Führerscheins im Zuge der Atemluftalkoholkontrolle am 11.10.2010 bis einschließlich 11.11.2010. Die letztgenannte Entziehung der Lenkerberechtigung erfolgte wegen dem ob genannten Lenken seines PKW in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, welches durch das ob genannte Straferkenntnis rechtskräftig festgestellt worden ist. Aus dem Akt E/16... aus 2009,, E/17... aus 2010,, E/19... aus 2010, und E/31... aus 2011, geht insbesondere hervor, dass dem Beschwerdeführer im Jahr 2010 zweimal seine Lenkerberechtigung entzogen worden ist. Zum ersten Mal wurde ihm die Lenkerberechtigung mit Bescheid vom 20.4.2010, Zl. IV-E/16.../09, entzogen, weil er der Aufforderung, eine zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachten erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen, nicht entsprochen hatte. Zum zweiten Mal wurde ihm die - zwischenzeitig offenbar wieder erlangte - Lenkerberechtigung mit Bescheid vom 8.11.2010, Zl. IV-E/19.../10, für die Dauer von einem Monat entzogen, und zwar gerechnet von der vorläufigen Abnahme seines Führerscheins im Zuge der Atemluftalkoholkontrolle am 11.10.2010 bis einschließlich 11.11.2010. Die letztgenannte Entziehung der Lenkerberechtigung erfolgte wegen dem ob genannten Lenken seines PKW in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, welches durch das ob genannte Straferkenntnis rechtskräftig festgestellt worden ist.

Aus dem Behördenakt T/260/VA/14 und den Gerichtsakten VGW-221/077/RP28/24077/2014 und VGW-221/V/077/RP28/33189/2014 geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 27.2.2014 bei der Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt die Ausstellung eines Taxilenkerausweises beantragt hat. Dieser Antrag wurde von der Behörde mit Bescheid vom 5.3.2014, Zl. T/260/VA/14, abgewiesen.

Der Bescheid wurde damit begründet, dass gemäß der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr ein Taxilenkerausweis auszustellen ist, wenn der Bewerber vertrauenswürdig ist. Die Vertrauenswürdigkeit müsse zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein. In diesen fünfjährigen Zeitraum falle die Entziehung der Lenkerberechtigung für die Dauer von einem Monat mit Bescheid vom 8.11.2010, weshalb die für die Erteilung eines Taxilenkerausweises erforderliche Vertrauenswürdigkeit nicht angenommen werden könne.

Gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien ein. Über diese Beschwerdesache wurde am 20.5.2014 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer seine Beschwerde nach dem Schluss des Beweisverfahrens zurückzog.

Am 3.9.2014 brachte der Beschwerdeführer bei der Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt neuerlich einen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises ein. Laut Aktenvermerk vom 8.9.2014 kam die Behörde zunächst intern zu dem Ergebnis, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden könne, weil gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein müsse. Am 3.9.2014 brachte der Beschwerdeführer bei der Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt neuerlich einen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises ein. Laut Aktenvermerk vom 8.9.2014 kam die Behörde zunächst intern zu dem Ergebnis, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden könne, weil gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein müsse.

Ausgehend von dieser Rechtsansicht wies die Behörde den Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 17.9.2014, Zl. T/260/VA/14, wegen entschiedener Sache zurück. In der Begründung dieses Bescheides führte die Behörde im Wesentlichen aus, die wesentlichen Gründe dafür, ob eine schon einmal rechtskräftig entschiedene Sache aufgrund eines neuerlichen Antrages „wieder aufgenommen“ werden könne, bestehe darin, dass sich die Sach- und Rechtslage gegenüber den Verhältnissen, die dem früheren Bescheid zugrunde lagen, wesentlich geändert hätten. Dies sei nicht der Fall. Mangels Verfahrensneuerungen sei somit der Antrag bei unveränderter Sachlage wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Ein neuerlicher Antrag auf Erteilung eines Taxilenkerausweises sei erst im Dezember 2015 möglich.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer neuerlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Das wesentliche Beschwerdevorbringen wurde bereits wiedergegeben. Mit Erkenntnis vom 6.2.2015, VGW-221/V/077/RP28/33189/2014, hat das Verwaltungsgericht durch den zuständigen Rechtspfleger diese Beschwerde als

unbegründet abgewiesen und den angefochtenen Bescheid bestätigt, wogegen sich die Vorstellung richtet. Die tragenden Gründe dieses Erkenntnisses und der wesentliche Inhalt der Vorstellung wurden gleichfalls bereits wiedergegeben.

In rechtlicher Hinsicht hat das Verwaltungsgericht erwogen:

1. Der Beschwerdeführer spricht in seiner Vorstellung von einer „Konzession für das Taxigewerbe“, welche ihm die Landespolizeidirektion Wien „entzogen“ und nicht wieder ausgestellt hätte.

Bei einer „Konzession“ für das Taxigewerbe handelt es sich um die Befugnis zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes als Unternehmer und gegebenenfalls auch als Arbeitgeber. Für die Erteilung sowie Entziehung einer solchen Konzession ist nicht die Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt, sondern gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 3 („Platzfuhrwerks-Gewerbe“) GelverkG die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien das Magistratische Bezirksamt zuständig. Die Konzession für das Taxigewerbe ist an teilweise andere Voraussetzungen gebunden als die Ausstellung eines Taxilenkerausweises, unter anderem an finanzielle Leistungsfähigkeit und an eine Konzessionsprüfung mit weitergehenden Prüfungsinhalten. Bei einer „Konzession“ für das Taxigewerbe handelt es sich um die Befugnis zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes als Unternehmer und gegebenenfalls auch als Arbeitgeber. Für die Erteilung sowie Entziehung einer solchen Konzession ist nicht die Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt, sondern gemäß Paragraph 16, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, („Platzfuhrwerks-Gewerbe“) GelverkG die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien das Magistratische Bezirksamt zuständig. Die Konzession für das Taxigewerbe ist an teilweise andere Voraussetzungen gebunden als die Ausstellung eines Taxilenkerausweises, unter anderem an finanzielle Leistungsfähigkeit und an eine Konzessionsprüfung mit weitergehenden Prüfungsinhalten.

Der Taxilenkerausweis stellt hingegen eine Voraussetzung für das Lenken eines Taxifahrzeuges dar, insbesondere auch als Arbeitnehmer eines Taxiunternehmers. Für die Ausstellung von Taxilenkerausweisen ist gemäß § 16 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis Abs. 4 GelverkG die Landespolizeidirektion zuständig. Der Entzug der Lenkerberechtigung (etwa wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) ist auch kein Tatbestand für eine allfällige Entziehung des Taxilenkerausweises, zumal gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 BO 1994 die Gültigkeit des Taxilenkerausweises in diesem Fall ex lege erlischt und das ungültig gewordene Dokument bei der Behörde abgeliefert werden muss. Der Taxilenkerausweis stellt hingegen eine Voraussetzung für das Lenken eines Taxifahrzeuges dar, insbesondere auch als Arbeitnehmer eines Taxiunternehmers. Für die Ausstellung von Taxilenkerausweisen ist gemäß Paragraph 16, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz eins bis Absatz 4, GelverkG die Landespolizeidirektion zuständig. Der Entzug der Lenkerberechtigung (etwa wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) ist auch kein Tatbestand für eine allfällige Entziehung des Taxilenkerausweises, zumal gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, BO 1994 die Gültigkeit des Taxilenkerausweises in diesem Fall ex lege erlischt und das ungültig gewordene Dokument bei der Behörde abgeliefert werden muss.

Nach der Aktenlage war der Beschwerdeführer früher in der Gastronomie tätig und beabsichtigt nunmehr, den Beruf des Taxilenkers auszuüben. Für diesen Zweck hat er die Ausstellung eines Taxilenkerausweises beantragt. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Vorstellungswerber nicht die Taxikonzession – als Voraussetzung für die Gründung eines Taxiunternehmens –, sondern den Taxilenkerausweis – als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes eines Taxilenkers meint. Dazu kommt, dass das Verwaltungsgericht auf Grund der Vorstellung über die Beschwerde (in Verbindung mit der Vorstellung) abzusprechen hat und in der Beschwerde (im Gegensatz zur Vorstellung) korrekt von der Erteilung des Taxiausweises bzw. Taxilenkerausweises gesprochen wird. Insoweit schlägt auch die korrekte Bezeichnung in der gegen den Bescheid eingebrachten Beschwerde durch.

2. Gemäß § 13 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverkG) kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die dem Gelegenheitsverkehrsgesetz unterliegenden Gewerbe mit Verordnung Vorschriften über die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit erlassen. Diese Gesetzesbestimmung geht auf die 4. Novelle zum GelverkG durch das Bundesgesetz BGBl. I 2006/24 vom 16.2.2006 zurück und ist an die Stelle einer entsprechenden älteren Verordnungsermächtigung getreten. 2. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Gelegenheitsverkehrsgesetz

(GelverkG) kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die dem Gelegenheitsverkehrsgesetz unterliegenden Gewerbe mit Verordnung Vorschriften über die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit erlassen. Diese Gesetzesbestimmung geht auf die 4. Novelle zum GelverkG durch das Bundesgesetz BGBl. römisch eins 2006/24 vom 16.2.2006 zurück und ist an die Stelle einer entsprechenden älteren Verordnungsermächtigung getreten.

Der zuständige Bundesminister hat diese Verordnungsermächtigung mit Erlassung der – ebenfalls mehrfach novellierten – Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994) ausgeschöpft.

Gemäß § 4 Abs. 1 BO 1994 dürfen als Lenker im Fahrdienst (Taxilenker) nur Personen tätig werden, die einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung besitzen (Taxilenkerausweis). Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, BO 1994 dürfen als Lenker im Fahrdienst (Taxilenker) nur Personen tätig werden, die einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung besitzen (Taxilenkerausweis).

Gemäß § 5 Abs. 1 BO 1994 ist der Taxilenkerausweis von der nach dem Ort, in dem die Taxilenkertätigkeit ausgeübt werden soll, örtlich in Betracht kommenden Behörde auszustellen. Gemäß § 16 Abs. 5 GelverkG sind die Landespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich für die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 13 Abs. 1 bis 4 GelverkG erlassenen Vorschriften sowie für die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften sachlich zuständig. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, BO 1994 ist der Taxilenkerausweis von der nach dem Ort, in dem die Taxilenkertätigkeit ausgeübt werden soll, örtlich in Betracht kommenden Behörde auszustellen. Gemäß Paragraph 16, Absatz 5, GelverkG sind die Landespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich für die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des Paragraph 13, Absatz eins bis 4 GelverkG erlassenen Vorschriften sowie für die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften sachlich zuständig.

Gemäß § 6 Abs. 1 BO 1994 ist der Taxilenkerausweis dem Bewerber auszustellen, wenn dieser die erforderliche Lenkerberechtigung besitzt, körperlich entsprechend leistungsfähig ist, vertrauenswürdig ist, das 20. Lebensjahr vollendet hat, durch ein Zeugnis bestimmte Kenntnisse nachweist und einen Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen erbringt. Diese Voraussetzungen sind jeweils näher konkretisiert. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, BO 1994 ist der Taxilenkerausweis dem Bewerber auszustellen, wenn dieser die erforderliche Lenkerberechtigung besitzt, körperlich entsprechend leistungsfähig ist, vertrauenswürdig ist, das 20. Lebensjahr vollendet hat, durch ein Zeugnis bestimmte Kenntnisse nachweist und einen Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen erbringt. Diese Voraussetzungen sind jeweils näher konkretisiert.

Zur erforderlichen Vertrauenswürdigkeit legt § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 wörtlich fest: „Die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein.“ Zur erforderlichen Vertrauenswürdigkeit legt Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 wörtlich fest: „Die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein.“

3. Die Behörde legte § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 – wie sowohl aus der Begründung des angefochtenen Bescheides als auch aus dem angeführten Aktenvermerk betreffend Rechtslage hervorgeht – so aus, wie dies der Wortlaut der Bestimmung an sich auch zunächst nahelegt. „Die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren (...) gegeben sein“ hieße demnach, dass die Voraussetzungen bereits dann nicht vorliegen würden, wenn die Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren zumindest teilweise gefehlt habe. 3. Die Behörde legte Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 – wie sowohl aus der Begründung des angefochtenen Bescheides als auch aus dem angeführten Aktenvermerk betreffend Rechtslage hervorgeht – so aus, wie dies der Wortlaut der Bestimmung an sich auch zunächst nahelegt. „Die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren (...) gegeben sein“ hieße demnach, dass die Voraussetzungen bereits dann nicht vorliegen würden, wenn die Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren zumindest teilweise gefehlt habe.

Für die Behörde ist die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit somit grundsätzlich ein Rückblick. Bei Vorfällen, welche die Zuverlässigkeit ausschließen, müsse ein Zeitraum von fünf Jahren verstreichen, in denen sich der Bewerber sozusagen bewähre, um die Vertrauenswürdigkeit wieder herzustellen.

Ein solches Verständnis des Norminhaltes wäre verfassungsrechtlich in mehrfacher Hinsicht bedenklich:

Zum einen liegt in der Nichtausstellung des beantragten Taxilenker ausweises grundsätzlich ein Eingriff in das im Art. 6 Abs. 1 StGG verankerte Grundrecht der Erwerbsfreiheit, was zwar grundsätzlich mit dem Fehlen der Verlässlichkeit gerechtfertigt werden könnte (vgl. VfGH 6.3.1998, Zl. V 154/97, SlgNr. 15122). Einem etwaigen Fehlen der Verlässlichkeit liegt jedoch eine Prognose, also eine in die Zukunft gerichtete Beurteilung zu Grunde. Dem oben angeführten Normverständnis liegt hingegen ein Rückblick, eine in die Vergangenheit gerichtete Beurteilung zu Grunde. Die Adäquanz eines Eingriffs in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit mit der Begründung, dass die Partei in den letzten fünf Jahren (Rückblick) nicht verlässlich war, wäre für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar und daher anzuzweifeln. Zum einen liegt in der Nichtausstellung des beantragten Taxilenker ausweises grundsätzlich ein Eingriff in das im Artikel 6, Absatz eins, StGG verankerte Grundrecht der Erwerbsfreiheit, was zwar grundsätzlich mit dem Fehlen der Verlässlichkeit gerechtfertigt werden könnte vergleiche VfGH 6.3.1998, Zl. römisch fünf 154/97, SlgNr. 15122). Einem etwaigen Fehlen der Verlässlichkeit liegt jedoch eine Prognose, also eine in die Zukunft gerichtete Beurteilung zu Grunde. Dem oben angeführten Normverständnis liegt hingegen ein Rückblick, eine in die Vergangenheit gerichtete Beurteilung zu Grunde. Die Adäquanz eines Eingriffs in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit mit der Begründung, dass die Partei in den letzten fünf Jahren (Rückblick) nicht verlässlich war, wäre für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar und daher anzuzweifeln.

Ähnliche Zweifel bestünden hinsichtlich des unter anderem in Art. 2 StGG verankerten Gleichheitsgrundsatzes und des darin enthaltenen Differenzierungsgebotes. Ein etwaiger Automatismus dahingehend, dass beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand überhaupt nicht nach dem Grad der Alkoholisierung, den Umständen des Falles, der Persönlichkeit des Betroffenen und einer etwaigen Bewährungsphase differenziert und schwerere sowie leichtere Fälle in gleicher Weise eine Verweigerung des Taxilenker ausweises für den jeweils gleichen Zeitraum von fünf Jahren zur Folge hätten, wäre auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz anzuzweifeln. Ähnliche Zweifel bestünden hinsichtlich des unter anderem in Artikel 2, StGG verankerten Gleichheitsgrundsatzes und des darin enthaltenen Differenzierungsgebotes. Ein etwaiger Automatismus dahingehend, dass beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand überhaupt nicht nach dem Grad der Alkoholisierung, den Umständen des Falles, der Persönlichkeit des Betroffenen und einer etwaigen Bewährungsphase differenziert und schwerere sowie leichtere Fälle in gleicher Weise eine Verweigerung des Taxilenker ausweises für den jeweils gleichen Zeitraum von fünf Jahren zur Folge hätten, wäre auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz anzuzweifeln.

Schließlich könnten Zweifel bestehen, ob die zit. Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 1 GelverKG – nach dieser Bestimmung kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung die erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit erlassen – eine Verordnung deckt, welche nicht auf die künftige Zuverlässigkeit abstellt, sondern das Vorliegen von Zuverlässigkeit in den vergangenen fünf Jahren verlangt. Schließlich könnten Zweifel bestehen, ob die zit. Verordnungsermächtigung des Paragraph 13, Absatz eins, GelverKG – nach dieser Bestimmung kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung die erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit erlassen – eine Verordnung deckt, welche nicht auf die künftige Zuverlässigkeit abstellt, sondern das Vorliegen von Zuverlässigkeit in den vergangenen fünf Jahren verlangt.

Vergleichbare, wenn nicht gleiche Bedenken hat der VfGH mit Beschluss vom 5.11.1997, Zl. A 118/97, an den VfGH herangetragen und beantragt, im § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 die Wortfolge „die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein“ aufzuheben. Vergleichbare, wenn nicht gleiche Bedenken hat der VfGH mit Beschluss vom 5.11.1997, Zl. A 118/97, an den VfGH herangetragen und beantragt, im Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 die Wortfolge „die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein“ aufzuheben.

Der VfGH ist mit Erkenntnis vom 6.3.1998, Zl. V 154/97, SlgNr. 15122, den verfassungsrechtlichen Bedenken des VfGH im Wesentlichen mit der Begründung nicht gefolgt, dass nach Wortlaut und Sinn der BO 1994 die Vertrauenswürdigkeit nicht zwingend mit jedem Führerscheinentzug verloren gehe. Eine solche Automatik sei den genannten Bestimmungen nicht zu entnehmen. Vielmehr lasse die BO 1994 der Behörde einen Spielraum bei der Beurteilung, ob und unter welchen im Einzelfall zu klärenden Umständen jenes Verhalten, das zum Entzug des Führerscheins geführt hat, Einfluss auf die Vertrauenswürdigkeit hatte. Der VfGH ist mit Erkenntnis vom 6.3.1998, Zl. römisch fünf 154/97, SlgNr. 15122, den verfassungsrechtlichen Bedenken des VfGH im Wesentlichen mit der Begründung nicht gefolgt, dass nach Wortlaut und Sinn der BO 1994 die Vertrauenswürdigkeit nicht zwingend mit jedem Führerscheinentzug verloren gehe.

Eine solche Automatik sei den genannten Bestimmungen nicht zu entnehmen. Vielmehr lasse die BO 1994 der Behörde einen Spielraum bei der Beurteilung, ob und unter welchen im Einzelfall zu klärenden Umständen jenes Verhalten, das zum Entzug des Führerscheins geführt hat, Einfluss auf die Vertrauenswürdigkeit hatte.

4. Gemäß Erkenntnis des VwGH vom 28.2.2007, 2004/03/0044, ist der Regelungsinhalt des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1995 vor dem Hintergrund des zit. Erkenntnisses des VfGH dahin zu reduzieren, dass der Beobachtungszeitraum von fünf Jahren nur zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen ist, jedoch nicht jedes in diesem Zeitraum gesetzte Verhalten des Bewerbers um einen Taxilenkerausweis, das bei Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung eine Unzuverlässigkeit indizieren würde, die Unzuverlässigkeit nach sich zieht, wenn es weiter zurück liegt und im Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr – etwa im Hinblick auf das zwischenzeitige Wohlverhalten – die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen könnte. Es sei also vielmehr eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Taxilenkerausweises gegeben ist oder nicht; nicht aber müsse während des fünfjährigen „Beobachtungszeitraumes“ die Vertrauenswürdigkeit ununterbrochen gegeben gewesen sein.

4. Gemäß Erkenntnis des VwGH vom 28.2.2007, 2004/03/0044, ist der Regelungsinhalt des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1995 vor dem Hintergrund des zit. Erkenntnisses des VfGH dahin zu reduzieren, dass der Beobachtungszeitraum von fünf Jahren nur zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen ist, jedoch nicht jedes in diesem Zeitraum gesetzte Verhalten des Bewerbers um einen Taxilenkerausweis, das bei Vorliegen im Zeitpunkt der Ausstellung eine Unzuverlässigkeit indizieren würde, die Unzuverlässigkeit nach sich zieht, wenn es weiter zurück liegt und im Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr – etwa im Hinblick auf das zwischenzeitige Wohlverhalten – die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen könnte. Es sei also vielmehr eine Wertung des Verhaltens des Antragstellers innerhalb des 5-Jahres-Zeitraumes dahin vorzunehmen, ob die Vertrauenswürdigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Taxilenkerausweises gegeben ist oder nicht; nicht aber müsse während des fünfjährigen „Beobachtungszeitraumes“ die Vertrauenswürdigkeit ununterbrochen gegeben gewesen sein.

Sehr deutlich hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17.12.2009, 2007/03/0189, ausgesprochen: „Die Rechtsauffassung, § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 bestimme, dass die Vertrauenswürdigkeit nachweislich in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung des Ausweises ununterbrochen gegeben sein müsse, ist nicht zutreffend. Vielmehr ist diese Vorschrift so zu verstehen, dass es darauf ankommt, ob eine durch ein Verhalten des Antragstellers während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erlassung des Versagungsbescheides eingetretene Vertrauenswürdigkeit in diesem Zeitpunkt als dem (für die zu treffende Prognoseentscheidung) maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt noch andauert.“

Sehr deutlich hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17.12.2009, 2007/03/0189, ausgesprochen: „Die Rechtsauffassung, Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 bestimme, dass die Vertrauenswürdigkeit nachweislich in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung des Ausweises ununterbrochen gegeben sein müsse, ist nicht zutreffend. Vielmehr ist diese Vorschrift so zu verstehen, dass es darauf ankommt, ob eine durch ein Verhalten des Antragstellers während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erlassung des Versagungsbescheides eingetretene Vertrauenswürdigkeit in diesem Zeitpunkt als dem (für die zu treffende Prognoseentscheidung) maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt noch andauert.“

Schließlich ist das Erkenntnis des VwGH vom 16.10.2002, 99/03/0147, anzuführen: Demnach ist die Vertrauenswürdigkeit dann zu verneinen, wenn aus bestimmten Tatsachen zu schließen ist, dass der Taxilenker in Zukunft nicht die Gewähr für die Erfüllung der für dieses Gewerbe bestehenden besonderen Anforderungen bietet. Es treffe wohl zu, dass Alkoholdelikte, vor allem das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, zu den schwerstwiegenden Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften überhaupt zählen. Dass die Fahrt nicht im Fahrdienst, sondern im Zuge einer Privatfahrt begangen wurde, und es zu keinem Unfall gekommen ist, sei angesichts der von alkoholisierten Lenkern ausgehenden Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht von Bedeutung. Dennoch habe dies die belangte Behörde nicht davon enthoben, im Ermittlungsverfahren über die hier in Rede stehende Tat und überhaupt über das weitere hier relevante Verhalten des Beschwerdeführers Feststellungen zu treffen, wobei auch nicht unbeachtet hätte bleiben dürfen, dass seit dem von der Behörde festgestellten Ende des Entziehungszeitraumes im November 1996 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides (Zustelldatum 5. März 1999) ein Zeitraum von weit über 2 Jahren verstrichen war, in welchem sich der Beschwerdeführer seiner Behauptung nach wohl verhalten habe.

Zum Thema der „entschiedenen Sache“ hat der VwGH im Erkenntnis vom 14.12.1994, 94/03/0067, Folgendes

ausgesprochen: War ein bestimmter Sachverhalt im Hinblick auf das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 zu beurteilen, so ist nur eine solche Änderung der Sachlage relevant, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die in der gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 BO 1986 vorangegangenen Entscheidung als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung des Vorliegens der Vertrauenswürdigkeit nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. Zum Thema der „entschiedenen Sache“ hat der VwGH im Erkenntnis vom 14.12.1994, 94/03/0067, Folgendes ausgesprochen: War ein bestimmter Sachverhalt im Hinblick auf das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 zu beurteilen, so ist nur eine solche Änderung der Sachlage relevant, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die in der gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1986 vorangegangenen Entscheidung als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung des Vorliegens der Vertrauenswürdigkeit nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann.

5. Der erste Bescheid der Landespolizeidirektion Wien (Zl. T 260/VA/14 vom 5.3.2014) ist für die Beurteilung der Frage relevant, ob beim beschwerdegegenständlichen zweiten Bescheid entschiedene Sache vorlag. Mit dem zit. ersten Bescheid hat die Landespolizeidirektion Wien den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises abgewiesen.

In der Begründung gibt die Behörde im Wesentlichen die Formulierung des Verordnungstextes wieder, wonach die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein muss, und führt sodann aus, dass in diesen Zeitraum die Lenkerentziehung für die Dauer von einem Monat wegen Lenkens in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gefallen ist und daher die Vertrauenswürdigkeit nicht angenommen werden konnte.

Nach der oben wiedergegebenen Judikatur ist die Formulierung, dass die Vertrauenswürdigkeit zumindest in den letzten fünf Jahren gegeben sein muss, dahingehend zu interpretieren, dass diese fünf Jahre lediglich ein Beobachtungszeitraum sind, auf deren Grundlage eine Prognose über das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit zu treffen ist. Dies gilt dem VwGH zu Folge zwar für die Auslegung des Verordnungstextes. Die Formulierung in dem in Rede stehenden Bescheid ist jedoch sinngemäß gleich und aus diesem Grund nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes in gleicher Weise zu verstehen wie der Verordnungstext.

6. Der zweite Bescheid der Landespolizeidirektion Wien (Zl. T/260/VA/14 vom 17.9.2014), mit dem der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, erging mehr als ein halbes Jahr nach dem ersten Bescheid. In diesem Zeitraum hat sich der Beschwerdeführer seinen Angaben zu Folge wohl verhalten. Da die Tat, auf welche die Behörde das Fehlen der Vertrauenswürdigkeit stützt, am 11.10.2010 begangen wurde und sich der Beschwerdeführer seinem Vorbringen und der Aktenlage zu Folge seitdem wohlverhalten hat, lag die Tat bei Erlassung des ersten Bescheides rund dreieinhalb Jahre und beim zweiten Bescheid rund vier Jahre zurück.

Ein Wohlverhalten über einen längeren Zeitraum ist nach der Judikatur des VwGH (z.B. VwGH 16.10.2002, Zl. 99/03/0147) durchaus geeignet, die Vertrauenswürdigkeit wieder herzustellen, wobei nach dem zit. Erkenntnis ein Wohlverhalten von weniger als drei Jahren durchaus als ausreichend in Betracht kommt. Es kann somit jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass das zwischen den beiden Bescheiden liegende Wohlverhalten von sechs Monaten, das ein Wohlverhalten von rund vier Jahren ergeben hat, den Ausschlag zu einer für den Beschwerdeführer positiven Prognose betreffend seine Vertrauenswürdigkeit führt. Daher liegt entschiedene Sache nicht vor.

7. Der Beschwerdeführer hatte daher einen Rechtsanspruch darauf, dass über seinen zweiten Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises – nach Durchführung des erforderlichen Ermittlungsverfahrens – in der Sache entschieden wird. Mit der Zurückweisung wurde dem Beschwerdeführer eine Entscheidung in der Sache vorenthalten.

Eine Zurückweisung anstelle einer erforderlichen Sachentscheidung verletzt nach der Judikatur des VfGH (vgl. VfGHSlg. 10.374, 11.405, 11.496, 11.601, 12.221, 13.280, 13.987, 14.997, 15.130, 15.178 und 16.156) das im Art. 83 Abs. 2 B-VG verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter. Es wurde eine Zuständigkeit dadurch, dass von entschiedener Sache ausgegangen wurde, zu Unrecht nicht in Anspruch genommen. Nach der Judikatur des VfGH (VfGHSlg 3966, 8188) können Zuständigkeitsmängel, die in erster Instanz unterlaufen sind, nicht dadurch geheilt werden, dass in der Berufungsinstanz die zuständige Behörde entscheidet. Eine Zurückweisung anstelle einer erforderlichen

Sachentscheidung verletzt nach der Judikatur des VfGH vergleiche VfGHSlg. 10.374, 11.405, 11.496, 11.601, 12.221, 13.280, 13.987, 14.997, 15.130, 15.178 und 16.156) das im Artikel 83, Absatz 2, B-VG verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter. Es wurde eine Zuständigkeit dadurch, dass von entschiedener Sache ausgegangen wurde, zu Unrecht nicht in Anspruch genommen. Nach der Judikatur des VfGH (VfGHSlg 3966, 8188) können Zuständigkeitsmängel, die in erster Instanz unterlaufen sind, nicht dadurch geheilt werden, dass in der Berufungsinstanz die zuständige Behörde entscheidet.

Würde das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Ausstellung des Taxilenkerausweises in der Sache entscheiden, so würde dem Beschwerdeführer dadurch im Hinblick auf das Fehlen einer Sachentscheidung der Landespolizeidirektion Wien (die Zurückweisung wegen entschiedener Sache ist keine solche) eine Instanz genommen werden. Der Zuständigkeitsmangel in Form einer Zurückweisung anstatt einer Sachentscheidung könnte durch eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht saniert werden.

Eine erstmalige Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht würde außerdem den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (Rechtmäßigkeit der Verweigerung einer inhaltlichen Behandlung des Antrages durch die Behörde) überschreiten und sich daher schon mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien als unzulässig erweisen (vgl. VwGH vom 29.9.2011, Zl. 2010/21/0429). Eine erstmalige Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht würde außerdem den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (Rechtmäßigkeit der Verweigerung einer inhaltlichen Behandlung des Antrages durch die Behörde) überschreiten und sich daher schon mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien als unzulässig erweisen vergleiche VwGH vom 29.9.2011, Zl. 2010/21/0429).

Hat eine Behörde in ihrem Bescheid über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens gar nicht abgesprochen, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung getroffen, dann ist es nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (einer Berufungsbehörde beziehungsweise nunmehr) einem Verwaltungsgericht verwehrt, erstmals - unter Übergehen der behördlichen Instanz - den eigentlichen Verfahrensgegenstand einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Vielmehr bildet in solchen Fällen nur die betreffende verfahrensrechtliche Entscheidung (hier: Zurückweisung des Antrags wegen entschiedener Sache) die in Betracht kommende Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. u.a. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157). Hat eine Behörde in ihrem Bescheid über den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens gar nicht abgesprochen, sondern lediglich eine verfahrensrechtliche Entscheidung getroffen, dann ist es nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (einer Berufungsbehörde beziehungsweise nunmehr) einem Verwaltungsgericht verwehrt, erstmals - unter Übergehen der behördlichen Instanz - den eigentlichen Verfahrensgegenstand einer meritorischen Erledigung zuzuführen. Vielmehr bildet in solchen Fällen nur die betreffende verfahrensrechtliche Entscheidung (hier: Zurückweisung des Antrags wegen entschiedener Sache) die in Betracht kommende Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vergleiche u.a. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157).

Aus diesen Gründen war der angefochtene Bescheid zu beheben. Gleiches gilt für das die Zurückweisung bestätigende Erkenntnis des Rechtspflegers.

8. Dem weiteren Verfahren hat die Behörde folgendes Verständnis des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 zu Grunde zu legen: Die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 stellt eine Prognose dar und es ist insoweit rechtlich nicht relevant, ob die Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren vorgelegen ist. Der im § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 festgelegte Zeitraum ist lediglich der Beobachtungszeitraum, welcher der Prognose zu Grunde zu legen ist. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens des Antragstellers zu beurteilen. Die für die Ausübung des Taxigewerbes geforderte persönliche Vertrauenswürdigkeit ist nur dann zu verneinen, wenn aus bestimmten Tatsachen zu schließen ist, dass der Taxilenker in Zukunft nicht die Gewähr für die Erfüllung der für dieses Gewerbe bestehenden besonderen Anforderungen bietet (vgl. VwGH vom 13.12.2000, Zl. 2000/03/0247).

8. Dem weiteren Verfahren hat die Behörde folgendes Verständnis des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 zu Grunde zu legen: Die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 stellt eine Prognose dar und es ist insoweit rechtlich nicht relevant, ob die Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren vorgelegen ist. Der im Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 festgelegte Zeitraum ist lediglich der Beobachtungszeitraum, welcher der Prognose zu Grunde zu legen ist. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens des Antragstellers zu beurteilen. Die für die Ausübung des Taxigewerbes geforderte persönliche Vertrauenswürdigkeit

ist nur dann zu verneinen, wenn aus bestimmten Tatsachen zu schließen ist, dass der Taxilenker in Zukunft nicht die Gewähr für die Erfüllung der für dieses Gewerbe bestehenden besonderen Anforderungen bietet (vergleiche VwGH vom 13.12.2000, Zl. 2000/03/0247).

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass ein mehrjähriges Wohlverhalten grundsätzlich auch im Fall eines bereits mehrere Jahre zurückliegenden Lenkens eines Fahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit herzustellen, sofern das Wohlverhalten vor allem lang genug ist. Im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 16.10.2002, Zl. 99/03/0147, wird ein ununterbrochenes Wohlverhalten von zumindest drei Jahren für die Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit auch bei Lenken eines durch Alkohol beeinträchtigten Zustandes grundsätzlich als ausreichend in Betracht kommen und würde es besonderer Umstände und einer besonderen Begründung bedürfen, wenn ein derart langes Wohlverhalten ausnahmsweise noch nicht ausreichen sollte. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass die derzeitige Aktenlage keine Sachverhaltselemente, die gegebenenfalls eine negative Prognose ausreichend begründen könnte, erkennen lässt. Der Beobachtungszeitraum hat jedenfalls auch die Zeit zwischen Antragstellung und behördlicher Entscheidung einzubeziehen. Nach der Aktenlage umfasst das Wohlverhalten daher den Zeitraum beginnend mit 12.10.2010 (dem Tag nach dem Lenken des Fahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigten Zustand) bis zur künftigen Entscheidung durch die Behörde.

Zur Bindung der Behörde (und des Verwaltungsgerichtes) an die seinerzeitige rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass diese Bindungswirkung die Behörde nicht entbindet, im Verfahren über den Antrag auf Ausstellung des Taxilenkerausweises die Kriterien für die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers – also insbesondere sein Persönlichkeitsbild – zu untersuchen. Die Vertrauenswürdigkeit ist aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers zu beurteilen, nicht aber auf Grund der allenfalls für dieses Verhalten verhängten Strafen (vgl. VwGH 30.6.1999, Zl. 96/03/0304). Zur Bindung der Behörde (und des Verwaltungsgerichtes) an die seinerzeitige rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass diese Bindungswirkung die Behörde nicht entbindet, im Verfahren über den Antrag auf Ausstellung des Taxilenkerausweises die Kriterien für die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers – also insbesondere sein Persönlichkeitsbild – zu untersuchen. Die Vertrauenswürdigkeit ist aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers zu beurteilen, nicht aber auf Grund der allenfalls für dieses Verhalten verhängten Strafen (vergleiche VwGH 30.6.1999, Zl. 96/03/0304).

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie im Beschluss näher ausgeführt wurde, besteht vielmehr zu der entscheidungsrelevanten Frage, wie § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 auszulegen ist, zumindest ab dem Erkenntnis des VfGH vom 6.3.1998, Zl. V 154/97, eine gesicherte ständige Rechtsprechung des VwGH. Wie im Beschluss näher ausgeführt wurde, besteht vielmehr zu der entscheidungsrelevanten Frage, wie Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 auszulegen ist, zumindest ab dem Erkenntnis des VfGH vom 6.3.1998, Zl. römisch fünf 154/97, eine gesicherte ständige Rechtsprechung des VwGH.

Schlagworte

rechtswidrige Zurückweisung des Antrags auf Erteilung Taxilenkerausweises; keine entschiedene Sache; Vertrauenswürdigkeit; Verletzung des Rechts auf gesetzlichen Richter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGWI:2015:VGW.221.077.2655.2015.VOR

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at